

Begl. Abschrift
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

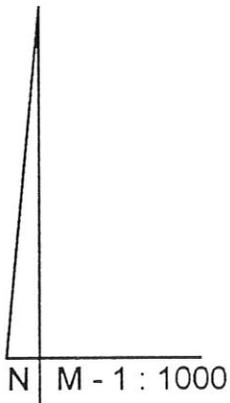


BEBAUUNGSPLAN 5/2-1

TEILÄNDERUNG des BEBAUUNGSPLANES Nr. 5/2
Grundstück Fl.Nr. 611/29 an der Maisacher Straße

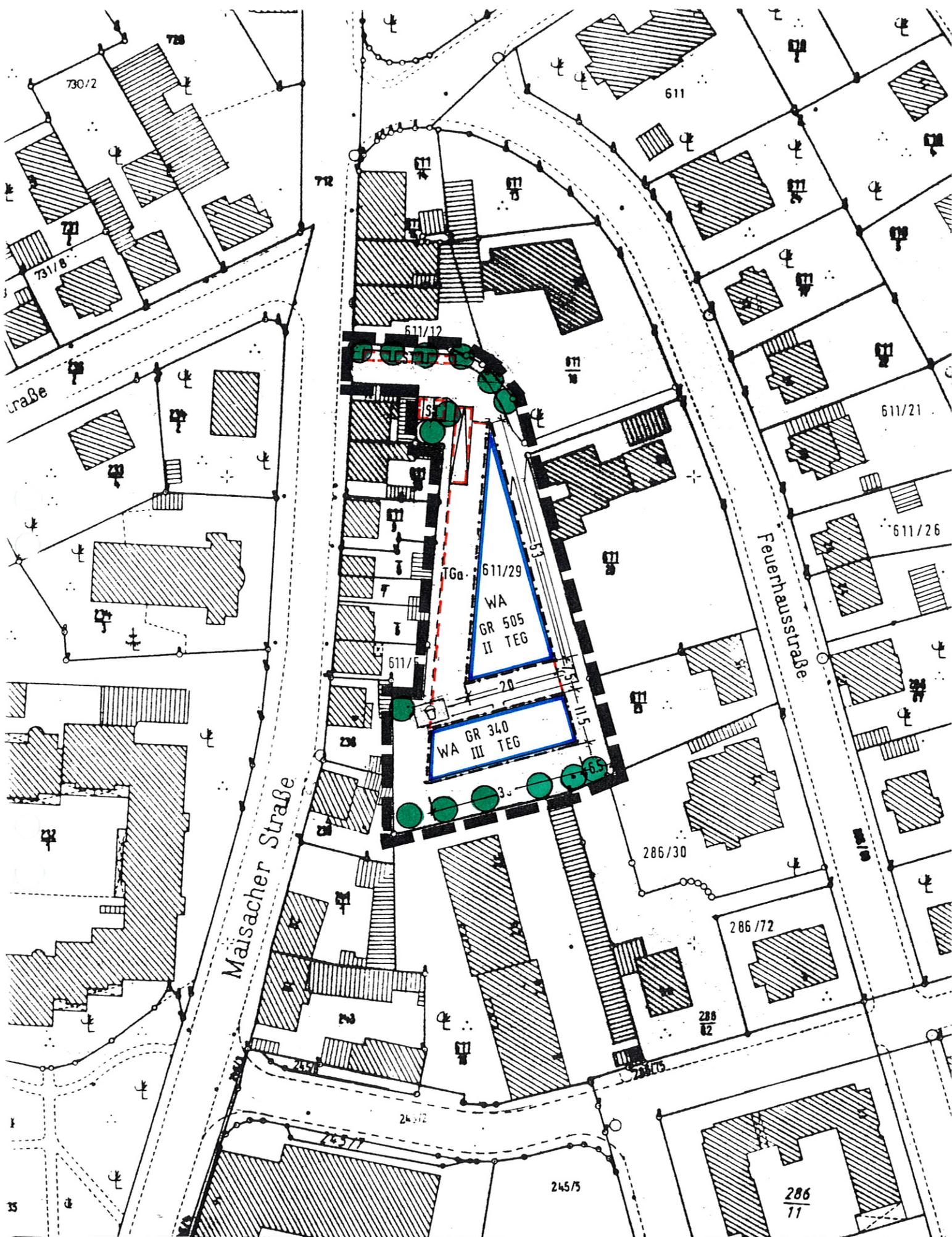
Entwurf:

STADTBAUAMT
FÜRSTENFELDBRUCK
STADTPLANUNG
U. Bosch



gefertigt:

19.03.1996
14.10.1996
14.07.1997



BEBAUUNGSPLAN 5/2-1

14.07.1997

Stadt Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan Nr. 5/2-1

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251 ff) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A. Festsetzungen durch Text

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne und Tekturen.

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Bauland ist nach § 9 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Tankstellen, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten, wie z.B. Diskotheken und Spielhallen.
- 1.3 Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.4 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kinderwagen sind in die baulichen Anlagen zu integrieren. Soweit städtebaulich vertretbar, sind derartige Einrichtungen ausnahmsweise auch außerhalb von baulichen Anlagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO durch die zulässige Grundflächen in absoluten Zahlen als maximaler Wert und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Zur max. zulässigen Grundfläche zählen nur die Grundflächen der baulichen Anlagen (Haupt- bzw. Wohngebäude). Unberücksichtigt bleiben:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

3. Stellplätze

3.1 Es gilt folgender Stellplatzschlüssel:

1,0 Stpl. je Wohneinheit bis 80 m²

2,0 Stpl. je Wohneinheit über 80 m²

1,0 Stpl. je 30 m² Einzelhandelsverkaufs-, Gewerbe- und Bürohauptnutzfläche

1,0 Stpl. je 10 m² Nettogastrauraumfläche

3.2 Die erforderlichen Stellplätze für die Neubebauung sind, außer in den hierfür festgesetzten Flächen, in Tiefgaragen nachzuweisen.

3.3 Für die Befestigung der ebenerdigen Parkplätze und der privaten Gehwege ist Asphaltbelag unzulässig.

3.4 Der Abstand von Garagentoren zu öffentlichen Fahrverkehrsflächen muß mindestens 5,0 m betragen.

3.5 Die Tiefgaragenrampen sind lärmschützend zu überbauen. Wände und Decken von Tiefgaragenaus-/abfahrten dürfen keine schallharten Oberflächen (wie z.B. Sichtbeton) aufweisen.

3.6 Die Tiefgaragendecken sind so auszubilden, daß eine spätere Bepflanzung möglich ist. Die Mindestüberdeckung muß 60 cm betragen.

3.7 Zur ausreichenden Entlüftung der Tiefgaragen ist eine mechanische Be- und Entlüftung vorzusehen.

3.8 Die von der Entlüftungsanlage erfaßte Abluft ist innenliegend mindestens 0,4 m über Dachfirst des höchsten Gebäudeteiles senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Kaminmündungen dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

4. Gestaltung der Gebäude

4.1 Stark auffallende Putzmuster und Zierputz sind unzulässig.

4.2 Alle Fassaden sind in zurückhaltender, heller Farbgebung zu gestalten. Dies gilt auch für Fassadenverkleidungen in Holz.

4.3 Als Dachform sind Flach- bzw. flach geneigte Dächer zulässig (bis 20° Dachneigung).

4.4 Balkone dürfen die festgesetzten Baugrenzen um max. 2,0 m überschreiten, auch wenn dadurch die Abstandsflächen nicht eingehalten werden können.

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Versorgungsleitungen und Entwässerungsleitungen sind im öffentlichen bzw. im öffentlich-rechtlich gesicherten Raum unterzubringen.

5.2 Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlußkästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der Grundstücke dienen, sind in der baulichen Anlage zu integrieren.

5.3 Die Müllbehälter sind in die baulichen Anlagen zu integrieren.

- 5.4 Die Entwässerungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck ist verbindlich.

Niederschlagswasser von privaten Hof-, Stellplatz-, Weg-, Zufahrts- und Dachflächen ist auf dem betreffenden Einzelgrundstück zu versickern, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung möglich ist. Die ordnungsgemäße Versickerung und die Maßnahmen zur Vermeidung der Verunreinigung des Grundwassers sind mit dem Bauantrag nachzuweisen und von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfen.

6. Immissionsschutz

Aufgrund der Lage des Plangebietsabschnittes in der Teilzone Ca der Lärmschutzzone C des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, müssen die Außentüren von Aufenthaltsräumen ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß von mind. 35 dB aufweisen. Fenster müssen mind. den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 (gem. VDI-Richtlinie 2719) entsprechen.

B. Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

WA

Allgemeines Wohngebiet

z.B. GR 340

max. zulässige Grundfläche in m²

II TEG

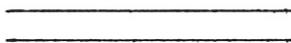
Zulässig sind drei Vollgeschosse,
wobei das dritte Vollgeschoß als
Terrassengeschoß zu errichten ist

III TEG

Zulässig sind vier Vollgeschosse,
wobei das vierte Vollgeschoß als
Terrassengeschoß zu errichten ist



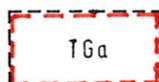
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Gehweg/Fahrweg, wird als
beschränkt-öffentlicher Weg nach
Bayer. Straßen- u. Wegegesetz
gewidmet



Flächen für private Stellplätze



Fläche für Tiefgaragen bzw. bauliche
Anlagen unterhalb der Geländeober-
fläche, durch die das Baugrundstück
lediglich unterbaut wird.



Zu- und Ausfahrt Tiefgarage



Maßangabe in Metern



Kinderspielplatz 1. und
2. Altersgruppe
(Kinder bis 12 Jahre)

C. Hinweise durch Planzeichen

1. z.B. 611/29

Flurstücknummer



vorgeschlagene Form der Baukörper



bestehende Grundstücksgrenze

D. Hinweise durch Text

Die Abwässer werden im Mischsystem in die Ortskanalisation eingeleitet.

Die Energieversorgung hat durch umweltfreundliche Energiearten nach dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen, wobei für bereits bestehende Gebäude Bestandsschutz gilt.

Ungegliederte Wandflächen sollen mit Kletterpflanzen, Flachdächer und Dächer mit geringer Neigung sollen extensiv begrünt werden.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde bei Überschreiten der in § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a genannten Begrenzungen jedoch nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt werden (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 a LuftVG).

Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a LuftVG bei Überschreiten der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Milit. Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck auf.

GRÜNORDNUNG

E. Festsetzungen durch Text

1. Vorhandener Gehölzbestand ist grundsätzlich zu erhalten. Zur Sicherung der Bestände und einer sinnvollen Neuordnung ist mit dem Bauantrag ein Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1 : 1000 mit folgenden Aussagen einzureichen:
 - zu erhaltender Baumbestand mit genauer Lage, Stammumfang über 30 cm oder Größe über 300 cm, Art und Wertung des Gesundheitszustandes;
 - zu verpflanzender Baumbestand, sonst wie vor;
 - zu pflanzende Bäume, Sträucher mit Art, Größe und Zahl, soweit sie im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2 m erreichen;
 - Grün- und Gartenflächen
 - befestigte Flächen

2. Gehölzverwendung:
 Grundlage für die zulässigen Gehölze ist die potentielle, natürliche Vegetation.

| | | |
|-----|-----------|--|
| 2.1 | Bäume | I. Wuchsordnung: Stammumfang 20 - 25 cm |
| 2.2 | Bäume | II. Wuchsordnung: Stammumfang 16 - 18 cm |
| 2.3 | Sträucher | Pflanzqualität 100 - 150 cm. |

3. Pflanzdichte
 - 3.1 Im Bereich der Tiefgaragen sind pro 200 m² unterbauter Fläche 2 heimische Großsträucher (Höhe im ausgewachsenen Zustand bis ca. 6 m) mit mind. 60 cm Aufbaudicke zu pflanzen.
 - 3.2 Im übrigen Bereich sind pro 200 m² Grundstücksfläche 1 heimischer Laubbaum der I. Wuchsordnung und einer der II. Wuchsordnung zu pflanzen.
 - 3.3 Die nicht überbauten und nicht für Stellplätze und Lagerflächen benötigten Grundstücksflächen sind zu begrünen und 20 % dieser Flächen sind mit heimischen Laubsträuchern im Raster von 1,25/1,25 m zu bepflanzen.
 - 3.4 Für die Bepflanzung empfohlene Bäume und Sträucher sind unter "F HINWEISE" aufgeführt.

4. Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

5. Die nach BayBO erforderlichen Kinderspielplätze sind auf den Baugrundstücken im Rahmen des Einzelbauvollzuges nachzuweisen.
 Das Anpflanzen giftiger Pflanzenarten in der Nähe des Kleinkinderspielplatzes ist unzulässig (Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 Nr. 354-5704/2; Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10.04.1975, S. 5 - 6).

E. Festsetzungen durch Planzeichen

Baumbestand zu erhalten.
Durch Krankheit, Wind- und Schneebruch abgehender Bestand ist zu ersetzen.
Der Wurzelbereich ist insbesondere während der Bauzeit vor Eingriffen zu schützen.



zu pflanzende Bäume

F. Hinweise durch Text

Für die Bepflanzung der Einzelgrundstücke empfohlene Baumarten und Sträucher:

Bäume I. Wuchsordnung:

| | |
|---------------------|---------------|
| Fagus sylvatica | - Rotbuche |
| Acer pseudoplatanus | - Bergahorn |
| Acer platanoides | - Spitzahorn |
| Tilia cordata | - Winterlinde |
| Fraxinus excelsior | - Esche |

Bäume II. Wuchsordnung:

| | |
|------------------|---|
| Betula pendula | - Hänge- o. Sandbirke |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Sorbus aucuparia | - Vogelbeere |
| Sorbus aria | - Mehlbeere |
| Acer campestre | - alle heimischen, fruchtenden Obstbaumarten |

Sträucher:

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | - Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | - Haselnuß |
| Rosa canina | - Hundsrose |
| Lonicera xylosteum | - Rote Heckenkirsche |
| Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | - Gewöhnlicher Schneeball |
| Amelanchier ovalis | - Echte Felsenbirne |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Berberis vulgaris | - Berberitze |
| Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | - Trauben-Holunder |

Fürstenfeldbruck, den 19.03.1996
14.10.1996
14.07.1997

Fürstenfeldbruck, den 07.10.1997

Stadtbauamt
-Stadtplanung-
U. Bosch

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 5/2-1

Teiländerung für das Grundstück Fl.Nr. 611/29 an der Maisacher Straße

1. Anlaß der Bebauungsplanänderung

Die Wohnungsbaugesellschaft Fürstenfeldbruck beabsichtigt, das 3.106 m² große Grundstück Fl.Nr. 611/29 an der Maisacher Straße zu bebauen. Die vorgesehene Bebauung entspricht jedoch nicht den Festsetzungen des am 11.07.1994 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 5/2, der auf dem Grundstück zwei 2-geschossige Baukörper mit einer Grundfläche von insgesamt 637 m² festsetzt.

Von der Wohnungsbaugesellschaft ist geplant, ebenfalls 2 Wohngebäude mit 2 bzw. 3 Vollgeschossen und jeweils zusätzlich 1 Terrassengeschoß zu errichten. Die beiden Baukörper besitzen eine Größe von 340 m²/nördlicher Baukörper und 505 m²/südlicher Baukörper. Die erforderlichen Stellplätze für die ca. 28 Wohneinheiten (Ø Wohnungsgröße ca. 70 m²) werden in einer TG (24 ST) untergebracht bzw. oberirdisch (4 ST) angeordnet.

2. Ziel der Bebauungsplanänderung

Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck hat am 19.03.1996 einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5/2 so zu ändern, daß das geplante Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmt. Der geänderte Bebauungsplan Nr. 5/2-1 ist Voraussetzung für die Realisierung des geplanten Vorhabens.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet "WA" entspricht der Darstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung. Diese Art der baulichen Nutzung ist auch mit der vorhandenen umgebenden Art der baulichen Nutzung vereinbar.

Die GRZ liegt bei einer Grundstücksgröße von 3.106 m² und einer max. zulässigen Grundfläche von 340 m² für das südliche sowie 505 m² für das nördliche Gebäude bei 0,27.

Daraus errechnet sich eine GFZ von 0,65 ohne Terrassengeschoß bzw. 0,80 mit Terrassengeschoß.

Dieses angestrebte Maß der baulichen Nutzung ist vertretbar. Zum einen orientiert es sich am gebotenen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zum anderen erfordert auch der Lagevorteil am Rande der Innenstadt von Fürstenfeldbruck eine entsprechende Baudichte.

Zudem sind bei der zulässigen Grundfläche auch überdachte Bereiche mitzurechnen, die als effektive Geschoßfläche nicht genutzt werden können. So wird beispielsweise die nördliche Ecke des spitz verlaufenden nördlichen Baukörpers nicht unterbaut. Aus optischen Gründen wird dieser Bereich überdacht und die darunterliegende Fläche als Fahrradabstellplatz genutzt.

Die vorgesehenen feingliedrigen Baukörper wirken durch Balkone, Dachterrassen, Vor- und Rücksprünge optisch nicht so massiv wie eine flächige Fassade.

Darüberhinaus liegen die GRZ- und GFZ-Zahlen nach überschlägigen Berechnungen nicht höher als die der Grundstücke entlang der Maisacher Straße.

Zwischen den beiden Baukörpern auf dem Grundstück Fl.Nr. 611/29 wird nur die halbe Abstandsfläche eingehalten, obwohl aufgrund der Gebäudelängen bzw. -breiten (32 bzw. 20 m) die volle Abstandsfläche erforderlich wäre. Dies ist städtebaulich vertretbar, da es aufgrund der Grundrißgestaltung des geplanten Baukörpers möglich ist, die Aufenthaltsräume von Südosten bzw. -westen zu belichten. Lediglich untergeordnete Räume, wie z.B. Küchen, sind ausschließlich nach Süden orientiert. Bei diesen Räumen ist ein Abstand von 8 m zum südlichen Baukörper vertretbar.

4. Erschließung

4.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet ist durch den ca. 2 km entfernten S-Bahnhaltepunkt Fürstenfeldbruck an das überörtliche Nahverkehrsnetz angebunden. Mit dem Ortsstraßennetz ist das Planungsgebiet durch die Maisacher Straße und die Stadelbergerstraße verbunden. Stadtbuslinien verkehren auf der Maisacher Straße.

Der Abwasserkanal sowie die Versorgungsleitungen für Wasser, Gas und Elektrizität sind in ausreichender Dimensionierung in der Maisacher-, Feuerhaus- und Stadelbergerstraße vorhanden.

4.2 Innere Erschließung

Die Erschließung erfolgt in Form von beschränkt-öffentlichen Geh- und Fahrwegen, die zum Teil auch von Rettungsfahrzeugen befahren werden können.

Für den ruhenden Verkehr stehen Tiefgaragen und einige wenige oberirdische Stellplätze zur Verfügung.

5. Private und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen

Die zur Deckung des täglichen, periodischen und längerfristigen Bedarfes dienenden Läden und Dienstleistungsbetriebe sind im ca. 0,8 km entfernten Stadtzentrum vorhanden.

Die vorschulischen, schulischen, kirchlichen und Altenpflegerischen Einrichtungen sind ebenfalls im Stadtzentrum vorhanden.

6. Städtebau und Grünordnung

Städtebau:

Die in den festgesetzten Baugrenzen und Baulinien vorgeschlagene Situierung der Baukörper und deren Höhenentwicklung, in Verbindung mit der baulichen Ausgestaltung der Straßen- und Wegeflächen und deren Bepflanzung, nehmen Bezug auf die vorhandene Grundstücksform und ermöglichen die Schaffung eines interessanten Quartiers.

Die vorgesehenen Baukörper ermöglichen die Entstehung reizvoller Innenräume, welche die verschiedensten Funktionen ausfüllen können.

Der Ausschluß von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und einzelnen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 bzw. 6, Nr. 1 BauNVO) dient dem Schutz der Bewohner (optische Eindrücke, Lärm etc.).

Die Anordnung von KFZ-Stellplätzen in Gemeinschaftstiefgaragen soll eine größere Beeinträchtigung der Grundstücke (Bewohner und Naturschutz) vermeiden helfen.

Die Ausformung der Baukörper läßt eine problemlose Unterbringung und Planung von Tiefgaragen zu.

Die nördliche Ecke des spitz zulaufenden nördlichen Baukörpers wird nicht unterbaut. Aus optischen Gründen wird dieser Bereich überdacht. Die darunter liegende Fläche wird als Radstellplatz genutzt.

Grünstruktur:

Das Gelände weist, abgesehen von einem schützenswerten Einzelbaum, keinen Baumbestand auf. Umso notwendiger sind daher entsprechende grünordnerische Festsetzungen, die zur Steigerung der Wohnqualität in diesem Quartier beitragen. Baumbestand und geplante Bäume dienen der Steigerung der Wohnqualität in diesem Quartier. Baumbestand und geplante Bäume erhalten eine begleitende Unterpflanzung aus Sträuchern, um den Raumabschluß zu unterstützen und die Wohnwege wirkungsvoll von den Straßenräumen zu trennen.

Über Erdbauwerken sind, entsprechend dem verminderten Platzangebot, im Wurzelbereich Kleinbäume eingesetzt.

Das Angebot für Spiel- und Freizeit orientiert sich mit den ausgewiesenen Flächen an der Fachnorm DIN 18034. Diese Flächen liegen in den hofartigen Bereichen der Gebäude und sind aus den Häusern direkt von den Bewohnern zu erreichen.

Die ausgewiesenen Flächen sollen das Raumangebot für Kommunikation und Aufenthalt in halböffentlichen Bereichen erweitern und durch ihre Gestaltung das menschliche Wohnbehagen nachhaltig unterstützen und steigern.

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt nach der "Lärmschutzzonenkarte für Bauleitplanung" in der äußeren Teilzone Ca der Lärmschutzzone C des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck (Stand: 9/80). Für Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, sind bezüglich des passiven Lärmschutzes entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

8. Kosten und Bodenordnung

Das Planungsgebiet ist voll erschlossen, der Stadt entstehen aus dem Bebauungsplan keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Fürstenfeldbruck, den 19.03.1996
14.10.1996
14.07.1997

Fürstenfeldbruck, den 07.10.1997

Stadtbauamt
-Stadtplanung-
U. Bosch

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

B-Plan Nr. 5/2-1

Der Stadtrat hat am 19.03.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 26.05.1997 bis 26.06.1997 öffentlich ausgelegt.

Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 29.07.1997 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß wurde dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 01.09.1997 gem. § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 09.09.1997 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 15.10.1997 durch Anschlag an den Amtstafeln mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Fürstenfeldbruck, den 24.11.1997

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister